

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur finanziellen Unterstützung der Famulatur (Famulaturrichtlinie)

In Kraft getreten am 1. Januar 2020

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Fördergegenstand	2
§ 2 Antragsberechtigung.....	2
§ 3 Förderantrag	2
§ 4 Dauer der Famulatur.....	2
§ 5 Höhe der Förderung	2
§ 6 Auszahlung	3
§ 7 Mitteilungspflicht	3
§ 8 Vergabekriterien	3
§ 9 Härtefallregelung	3
§ 10 Inkrafttreten	3

Präambel

Durch die finanzielle Förderung der Famulaturen in Praxen aller Fachgebiete in Rheinland-Pfalz soll ein Anreiz für Studierende geschaffen werden, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben einer niedergelassenen Ärztin und eines niedergelassenen Arztes, vor allem in ländlichen Gebieten, zu machen. Die Förderung soll den Famulierenden einen finanziellen Ausgleich für entstandene Aufwendungen (beispielsweise Fahrkosten, gegebenenfalls Unterkunft) ermöglichen.

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) beschließt die nachfolgende Famulaturrichtlinie.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert die Famulatur nach § 7 Absatz 2 Approbationsordnung von Studierenden der Medizin in Praxen ihrer Mitglieder, sofern keine anderweitige Förderung der Famulatur erfolgt.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder Medizinische Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz.

§ 3 Förderantrag

- (1) Der Antrag ist vor Beginn oder während der Famulatur bei der KV RLP zu stellen.
- (2) Der Antrag ist mittels des auf der Website der KV RLP eingestellten Formulars zu stellen.

§ 4 Dauer der Famulatur

- (1) Es können bis zu zwei Famulaturmonate finanziell gefördert werden.
- (2) Als anrechnungsfähiger Famulaturmonat gilt die Dauer von 30 zusammenhängenden Kalendertagen. Diese müssen in einer Praxis absolviert werden.

§ 5 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe je Famulaturmonat beträgt 500 Euro.

§ 6 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Famulaturförderung erfolgt nach Absolvierung der Famulatur auf das Honorarkonto der Praxis der ausbildenden Ärztin oder des ausbildenden Arztes. Die Absolvierung der Famulatur ist mittels der auf der Website zur Verfügung stehenden Bescheinigung oder einem Famulaturzeugnis gegenüber der KV RLP nachzuweisen. Die Bescheinigung ist von der ausbildenden Praxis und dem Famulierenden zu unterschreiben.
- (2) Die erhaltenen Fördergelder sind durch den Antragsstellenden an den Famulierenden in voller Höhe weiterzureichen.

§ 7 Mitteilungspflicht

Tritt der Famulierende die Famulatur nicht an, unterbricht oder beendet er sie vorzeitig, ist dies der KV RLP durch den Antragsstellenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Vergabekriterien

- (1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antrageingänge bis zur Ausschöpfung des im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördervolumens. Können nicht alle Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen berücksichtigt, in denen eine bestehende oder in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung besteht (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 9 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 27. November 2019

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP